

§ 14 ZAPO-F II (Bayern) — Schriftliche Hausarbeit

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Zweite Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Alle Prüfungsteilnehmer haben aus dem Gebiet Pädagogik (§ 18 Abs. 1) oder dem Gebiet Didaktik und Methodik der unterrichteten Fächer (§ 18 Abs. 2) selbständig eine schriftliche Hausarbeit zu fertigen. Sie soll sich an die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Fachlehrer anschließen; die Prüfungsteilnehmer sollen dabei eigene Erfahrungen verwerten.
- (2) Das Thema für die schriftliche Hausarbeit ist vom Prüfungsteilnehmer frühestens im achten und spätestens im dreizehnten Ausbildungsmonat einzuholen; von Prüfungsteilnehmern selbst gewählte Themen bedürfen der vorherigen Zustimmung des zuständigen Seminarleiters.
- (3) Die schriftliche Hausarbeit ist innerhalb von fünf Monaten ab Vergabe in zwei Exemplaren beim zuständigen Seminarleiter abzuliefern. Auf Antrag können die Seminarleiter im Einzelfall eine Nachfrist bis zu einem Monat bewilligen, wenn wichtige Gründe dies rechtfertigen. In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt eine weitere Verlängerung der Frist genehmigen.
- (4) Der Umfang der Hausarbeit soll in der Regel 25 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten.
- (5) Am Schluß der schriftlichen Hausarbeit ist zu versichern, daß sie in allen Teilen selbständig gefertigt, dabei keine anderen als die in der schriftlichen Hausarbeit angegebenen Hilfsmittel benutzt und sie nicht schon anderweitig als Prüfungsarbeit eingereicht wurde.
- (6) Die schriftliche Hausarbeit wird von zwei Prüfern (Erst- und Zweitprüfer) beurteilt. Erstprüfer ist der Seminarleiter, der das Thema erteilt hat oder mit dessen Einverständnis das Thema gewählt worden ist; im Fall der Verhinderung bestimmt das Prüfungsamt einen anderen Prüfer. Der Zweitprüfer wird vom Prüfungsamt bestimmt. Bei abweichender Beurteilung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Benotung versuchen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet das Prüfungsamt oder ein von ihm bestimmter Prüfer in dem durch die abweichenden Bewertungen gezogenen Rahmen (Stichentscheid).
- (7) Eine anderweitige Verwendung der schriftlichen Hausarbeit ist den Prüfungsteilnehmern vor Aushändigung des Prüfungszeugnisses nicht gestattet.

Zitiervorschlag: § 14 ZAPO-F II (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZAPO-F%20II/14>